

Ergänzende Information zur Regelung für Flüchtlinge bei internationalen Transfers (ITC) im Amateurbereich

Der Internationale Volleyball-Verband (FIVB) entbindet anerkannte Flüchtlinge seit 2015 unterhalb der 2. Ligen in Deutschland von der Notwendigkeit der Durchführung eines ITC-Verfahrens.

Die FIVB akzeptiert auch, dass die Vorlage der sogenannten Aufenthaltsgestattung (diese dokumentiert, dass ein Asylantrag gestellt aber noch nicht positiv beschieden wurde) ausreicht, um in diesem Kontext als „anerkannter“ Flüchtling zu gelten.

Dazu verlangt die FIVB eine „Registrierung“ der erteilten Spielrechte in Form einer Auflistung seitens des DVVs. Auf dieser Liste müssen folgende Angaben gemacht und der FIVB auf Anfrage hin übermittelt werden:

- Name (gegebenfalls Geburtsname), Vorname,
- Geburtsdatum
- Heimatverband (Federation of Origin)
- „Official asylum registration document number“ – als Nachweis der Anerkennung als Flüchtling (in Kopie)
- Ausweisdaten (sofern verfügbar in Kopie)
- Verein und Spielklasse

Nach Übermittlung dieser Daten/Unterlagen an den DVV (transfer@volleyball-verband.de) und Eintragung auf die.o.g. Liste kann ein Spielrecht ohne ITC für Spielklassen unterhalb der Lizenzligen ausgestellt werden.

Da **ukrainische Spieler*innen** aktuell kein Asyl beantragen müssen, sondern eine gesonderte Aufenthaltserlaubnis erhalten, können sie (nach Interpretation des Europäischen Volleyball-Verbands) nicht in dem Sinn als Flüchtlinge angesehen werden und werden damit den normalen ITC-Regularien unterworfen.